

Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 28. Sitzung
des Ausschusses für Sport und Ehrenamt
am 8. Juli 2026

Nachwuchsförderung im Spitzensport – Ein perspektivischer Blick der Trainerakademie

Lothar Linz, Direktor der Trainerakademie Köln des DOSB

Eingangsüberlegungen

Sie nennen als Titel für die heutige Sitzung „Nachwuchsförderung im Spitzensport“. Es ist zu hinterfragen, ob die direkte Koppelung von Nachwuchsleistungssport und Spitzensport stimmig ist. Sind Spitzensport und Nachwuchsleistungssport auf das Gleiche ausgerichtet? Ich meine, nein. Der Nachwuchsleistungssport dient vereinfacht ausgedrückt der Entwicklung der Sportlerinnen und Sportler, der Spitzensport dagegen zielt auf die Entfaltung und das Abrufen dessen, was zuvor entwickelt wurde.

Als Konsequenz stellt sich die Frage, welche Rolle der Erfolg im Nachwuchsleistungssport spielt. Darf er schon die Maxime sein? Dürfen sich Förderlogiken an Erfolgen im Nachwuchs orientieren? Oder auch: Welche Rolle spielt innerhalb eines Verbandes der kurzfristige Erfolg im Jugend- oder Juniorensport? Ich bin der Ansicht, dass man hier sehr kritisch hinschauen sollte. Eine zu frühe Erfolgsprägung auf Seiten der Athletinnen und Athleten wie auf Seiten der Trainerinnen und Trainer wirkt sich langfristig nicht positiv auf die Erfolge im Spitzensport aus. Wir sollten Leistungsentwicklung fördern, wir sollten Persönlichkeitsentwicklung fördern. Der Jugendweltmeister ist nicht zwangsläufig auch der spätere Olympiasieger. Vielleicht hatte er oder sie mit 16 Jahren noch körperliche Vorteile. Möglicherweise bremsen frühe Erfolge die weitere Motivation oder auch die Lernbereitschaft. Und was macht es mit dem Handeln von Trainerinnen und Trainern, wenn sie in der U16 Medaillen als wichtigstes Ziel ansehen oder wenn sie in ihrer Karriereentwicklung nach solchen Erfolgen bewertet werden? Dient das wirklich der langfristigen Nachwuchsförderung?

Die Player im Nachwuchsleistungssport

Das System der relevanten Player im Nachwuchsleistungssport ist sehr komplex. Viele Personen und Institutionen sind beteiligt. Im Mittelpunkt aber stehen fraglos zwei Parteien. Zum einen sind das die Sportlerinnen und Sportler selbst. Denn um sie geht es bei allem. Daneben haben die Trainerinnen und Trainer die zweite zentrale Position. Letzteres gilt aus mehreren Gründen: Sie sind für die Leistungsentwicklung verantwortlich und gestalten den hierfür notwendigen Rahmen, sie nehmen Einfluss

auf die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Sportlerinnen und sie sind zugleich Kontaktstelle zu vielen weiteren relevanten Playern wie Verbänden, OSPs, Schulen, Eltern etc. Fast alle Fäden laufen also bei den Sportlerinnen und Trainerinnen zusammen.

Aus Sicht der Trainerakademie will ich mich im Weiteren vertieft mit den Trainerinnen und Trainern im Nachwuchsleistungssport beschäftigen.

Trainerinnen und Trainer im Nachwuchsleistungssport

Die Bedeutung der Trainerinnen und Trainer ist gerade schon herausgestellt worden. Jedoch haben wir in diesem Bereich ein klares Nachwuchsproblem. Die Attraktivität des Berufs ist für (junge) Menschen unzureichend. Das fängt bei der Bezahlung an, setzt sich bei der Befristung von Arbeitsverträgen und der damit verbundenen Unsicherheit der Beschäftigungsverhältnisse fort, betrifft die Arbeitszeiten (abends, Wochenende) und endet bei den wöchentlichen Arbeitsstunden, welche häufig den Rahmen von 48 Stunden deutlich übertreffen. Und bei allem reden wir noch nicht von nächtlichen Rückfahrten nach dem Wettkampf, allein am Steuer, durch die gesamte Republik mit 5 oder 6 Minderjährigen im Gepäck, um exemplarisch eine sehr belastende Situation zu nennen.

All diese Dinge sind bekannt und an anderer Stelle wiederholt benannt worden, zuletzt auch hier im Sportausschuss des Bundestags 24.6.26. Ebenso liegen Vorschläge zu einem Trainertarif etc. schon vor. Diese betreffen nicht nur aber auch den Bereich des Nachwuchsleistungssports, so dass für den heute thematisierten Bereich Verbesserungen durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen zu erwarten ist.

Neben den realen und nicht adäquat bezahlten Belastungen fehlt aber ein zweiter wichtiger Aspekt. Trainerinnen und Trainer erfahren zu wenig Wertschätzung für ihr hohes Engagement. Das gilt ihre Wahrnehmung in der gesamten Gesellschaft. Immer wieder berichten Trainer, dass Menschen auf die Mitteilung, man sei Trainer, fragen: Und was machst du beruflich? Wir brauchen also das Berufsbild „Trainer“.

Aber auch im Sportsystem erfahren Trainerinnen im Nachwuchsleistungssport häufig viel zu wenig Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Beispielhaft sei hier ein Trainer genannt, der mit seinen Athletinnen sehr erfolgreich eine Jugend-EM besuchte, anschließend aber keinerlei Glückwunsch von Verbandsseite aus erfuhr. Solche Schilderungen höre ich sehr häufig. Wertschätzung ist nicht zu verordnen, sie muss gelebt werden. An dieser Stelle besteht viel Lernpotenzial bei den beteiligten Personen.

Wir haben bei den Trainerinnen und Trainern ein Nachwuchsproblem. Viele Stellen bleiben unbesetzt, A-Trainerausbildungen finden nicht mehr jährlich statt, immer mehr Trainerinnen und Trainer scheiden schon in jungen Jahren aus dem Beruf aus. Das sehen wir auch bei uns an der Trainerakademie. Wenn beispielhaft eine bestausgebildete Trainerin schon im Alter von unter dreißig Jahren das Leistungssportsystem verlässt, sollte uns das zu denken geben.

Und das Nachwuchsproblem hängt nicht mit zu wenig gezielten Ausbildungsangeboten zusammen. An der Trainerakademie gibt es zum Beispiel ein spezielles Ausbildungsformat für Trainerinnen und Trainer im Nachwuchsleistungssport. Die verfügbaren Plätze sind jedoch Jahr für Jahr nicht ausgelastet. Offensichtlich fehlt es in den Verbänden und im Sportsystem also noch an dem Bewusstsein, wie wichtig eine gezielte Förderung und Entwicklung von Trainerinnen und Trainern im Nachwuchs ist.

Wir haben ein Nachwuchsproblem im Bereich der Trainerinnen und Trainer. Nur wenn wir uns diesem Thema beherzt annehmen, werden diese Trainerinnen auch die Athletinnen und Athleten zu den Sportlern „machen“, welche in Zukunft unsere Position im internationalen Spitzensport festigen.

Bericht des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

zur 28. Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt des Deutschen Bundestages am 8. Juli 2026 zu TOP 1 zum Thema

Nachwuchsförderung im Spitzensport

Zuständigkeiten im deutschen Nachwuchsleistungssportsystem

Das Nachwuchsleistungssportsystem in Deutschland besteht aus einem komplexen Netzwerk aus Akteuren und Zuständigkeiten. Um dieses System zielorientiert auszurichten, braucht es ein abgestimmtes Zusammenwirken von Spitzenverbänden, Landesfachverbänden, Vereinen, Landessportbünden, Olympiastützpunkten, Schulen, Internaten, Ländern, Bund, wissenschaftlichen Einrichtungen und dem DOSB.

Während der Leistungs- und Spitzensport im Erwachsenenalter in der Zuständigkeit des Bundes liegt, ist der Nachwuchsleistungssport Ländersache. Im Kern aller Bemühungen stehen die Nachwuchsathlet*innen – mit ihren Eltern. Oftmals sind es die Eltern, die eine (Nachwuchs-) Leistungssportkarriere erst begründen oder ermöglichen. Im engsten Umfeld spielen insbesondere die Trainer*innen sowie Übungsleitenden in den leistungssporttreibenden Vereinen eine prägende Rolle.

Die Landesfachverbände berufen die **Landeskader (LK)** anhand (durch den Spitzenverband vorgegebener) bundeseinheitlicher Landeskaderkriterien und orientieren sich inhaltlich in der sportlichen Ausbildung an den Rahmentrainingskonzeptionen ihrer jeweiligen Spitzenverbände. Der regelmäßige Abgleich zwischen Vorgaben des Spitzenverbandes und der Umsetzung am jeweiligen Standort erfolgt in den regionalen Zielvereinbarungsgesprächen.

Der **Nachwuchskader 2 (NK2)** umfasst einzelne, vom Spitzenverband aufgrund einer besonderen Spitzensportperspektive ausgewählte Athlet*innen aus dem Landeskader. Als Kader auf Landesebene bleibt er weiterhin in der Förderkompetenz der Bundesländer. Die betroffenen Athlet*innen können allerdings in Fördermaßnahmen des Spitzenverbandes eingebunden werden. Der NK2-Kader bildet somit die Schnittstelle zwischen Landes- und Bundeszuständigkeit.

Der **Nachwuchskader 1 (NK1)** ist explizit als Bundeskader für den Nachwuchs eines Spitzenverbandes konzipiert und wird durch diese berufen. Er umfasst Athleten*innen des Verbandes mit der höchsten perspektivischen Erfolgsprognose für den internationalen Spitzensport. In vielen Fällen erfordert der nachfolgende Übergang erfolgreicher Junioren*innen in den Erwachsenenbereich als Olympia- oder Perspektivkader mehrere Jahre.

Ausgangssituation, Herausforderungen und Lösungsvorschläge

Nachwuchsförderung im Spitzensport ist weder nachrangig prioritär noch eine zu unterschätzende Aufgabe, sondern die zentrale Zukunftsthematik für den Spitzensport der jeweils nächsten Generation. Internationale Konkurrenzfähigkeit entsteht über viele Jahre: In der Bewegungsförderung, in Schule und Verein, in der Talentsuche, in den ersten Trainingsjahren, in der Qualität des Leistungssportpersonals sowie in den Übergängen zwischen Landes- und Bundeskadern bis hin zur Weltspitze.

Der Reformprozess der vergangenen Jahre hat gezeigt: Für die Herausforderungen des deutschen Nachwuchsleistungssports besteht vielfach weniger ein Erkenntnis-, sondern vor allem ein Umsetzungs- und Schnittstellenproblem. Konzepte, Instrumente und Zuständigkeiten sind vorhanden. Ihre Wirkung wird jedoch dort begrenzt, wo Verfahren, Finanzierung und sportfachliche Verantwortung nicht ausreichend synchron ineinandergreifen. Besonders sichtbar wird dies an den Schnittstellen im Übergang von einer Entwicklungsstufe zur nächsten, insbesondere zwischen NK2, NK1 sowie dem weiteren Übergang in den Spitzensport der Erwachsenen.

Damit wir die Potentiale unseres Nachwuchsleistungssportsystems besser nutzen und mehr Athlet*innen den Weg in die internationale Weltspitze ebnen können, sind aus Sicht des DOSB folgende Maßnahmen nötig:

1. Talententwicklung an Langfristigkeit ausrichten

Nachwuchsförderung darf nicht auf frühe Spezialisierung, erfolgsorientierte Talentauswahl, nationale oder internationale Nachwuchserfolge oder kurzfristige Kaderlogik reduziert werden. Vorrangiges Ziel ist die nachhaltige Entwicklung von Athlet*innen, die perspektivisch international konkurrenzfähig werden können. Die langfristige Leistungsentwicklung muss dabei mit der sportlichen Entwicklung auch die Themen Gesundheit, Bildung, Persönlichkeitsentwicklung, Integrität und Duale Karriere berücksichtigen.

2. Talentpool verbreitern

Die Basis künftiger Weltspitzenleistungen entsteht nicht erst im Kadersystem. Sie entsteht dort, wo Kinder regelmäßig, qualifiziert und motivierend mit Bewegung und Sport in Berührung kommen.

Der DOSB fordert daher alle Beteiligten auf, Sport und Bewegung im Ganztag stärker zu verankern, Zugänge für Sportvereine zu Kitas, Grund- und Ganztagschulen zu erleichtern und bundesweit vergleichbare Bewegungsschecks mit anschließenden Sportarten- und/oder Bewegungsempfehlungen weiterzuentwickeln. Der Anschluss ist dabei entscheidend: Ein Bewegungsscheck entfaltet nur dann Wirkung, wenn Kindern und Eltern systematische Hinweise und konkrete Wege in passende Vereine, Trainingsgruppen oder Talentangebote aufgezeigt werden.

3. Vereine und Nachwuchsleistungssportpersonal stärken

Leistungssporttreibende Vereine sind eine zentrale Grundlage des Nachwuchsleistungssports. Sie führen Kinder und Jugendliche an regelmäßiges Training, Wettkampf und Leistungsorientierung heran. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll und wird häufig unter hohem ehrenamtlichem Einsatz bewältigt.

Um dieser zentralen Aufgabe des Nachwuchsleistungssports dauerhaft nachkommen zu können, müssen Vereine strukturell besser unterstützt werden können. Dazu gehören verlässlich qualifiziertes Personal, moderne Sportstätten und adäquate Trainingszeiten, Kooperationen mit Schulen sowie Zugang für Interessierte zu geeigneten Qualifizierungsangeboten.

Besondere Bedeutung hat das Nachwuchsleistungssportpersonal. Qualifizierte und regelmäßig fortgebildete Trainer*innen sind entscheidend für eine langfristige Leistungsentwicklung. Gerade in frühen Entwicklungsphasen braucht es fachlich, pädagogisch und entwicklungsangemessene Begleitung.

4. NK2-Förderung an der Bund-Länder-Schnittstelle praxistauglich gestalten

Die NK2-Förderung zeigt besonders deutlich, wo die aktuelle Förderlogik an Grenzen stößt. Der NK2 ist formal dem Landeskaderbereich zugeordnet. Gleichzeitig werden NK2-Athlet*innen vom Spitzenverband aufgrund besonderer Spitzensportperspektive aus dem Landeskader ausgewählt. Der NK2 ist damit bewusst als Schnittstelle zwischen Landes- und Bundeskader angelegt.

Im Jahr 2019 haben sich Bund und Länder in der Bund-Länder-Vereinbarung über die grundsätzliche finanzielle Verantwortung der Schnittstelle verständigt. Die Umsetzung funktioniert jedoch bis heute nicht: Spitzenverbände führen aus ihrer Rolle heraus NK2-Maßnahmen durch, die Finanzierung aber erfolgt vereinbarungsgemäß über die Landesfachverbände – länderspezifisch unterschiedlich und uneinheitlich administriert durch unterschiedliche Fristen, Förderhöhen und Nachweispflichten.

Die Folgen sind gravierend: Aufgrund des immensen bürokratischen Aufwands auf Seiten der Spitzenverbände werden NK2-Maßnahmen nun vermehrt schlicht nicht mehr durchgeführt, obwohl die Mittel grundsätzlich zur Verfügung stehen und der Übergang vom NK2 zum NK1 anerkanntermaßen sportfachlich eine wichtige Entwicklungs- und Bewährungsphase darstellt. Damit diese essentielle Entwicklungsphase nicht zwischen den Fördersystemen von Bund und Ländern aufgerieben wird, bedarf es hier deutlicher Anpassungen in der Bund-Länder-Vereinbarung, damit zentrale NK2-Maßnahmen der Spitzenverbände künftig bundeseinheitlicher, digitaler und mit vereinfachten Verwaltungsabläufen abgewickelt werden können.

5. Bundes- und Landesförderung besser synchronisieren

Die Nachwuchsförderung bewegt sich notwendigerweise im föderalen System. Dieses System kann stark sein, wenn Zuständigkeiten, Finanzierung und sportfachliche Ziele zusammenpassen. Aktuell entstehen jedoch an mehreren Stellen Reibungsverluste, weil Förderzeiträume, Haushaltslogiken, Kaderstatus und Verantwortlichkeiten nicht sinnvoll ineinandergreifen.

Der DOSB sieht deshalb die Notwendigkeit, die öffentliche Förderung stärker entlang des langfristigen Leistungsaufbaus zu synchronisieren. Dort, wo Landesstrukturen regionale Entwicklung leisten, müssen sie gestärkt bleiben, auch wenn es dort keine Bundesstützpunkte (mehr) gibt. Dort, wo Spitzenverbände zentrale Maßnahmen mit Bundes- und Weltspitzenperspektive bereitstellen, sollte ein möglichst unbürokratisches und einheitliche Abwicklungsverfahren für die Fördermittelabwicklung aus den Ländern ermöglicht werden.

Schlussbemerkung

Nachwuchsförderung im Spitzensport verlangt Geduld, Planbarkeit, gute Daten, qualifiziertes Personal, starke Vereine, leistungsfähige Länderstrukturen und handlungsfähige Spitzenverbände. Die Weiterentwicklung der Talentfindung, die bessere Gestaltung der NK2-Förderung sowie eine stärkere Synchronisierung von Bundes- und Landesförderung könnten dazu beitragen, vorhandene Strukturen wirksamer zu machen.

Es geht daher nicht darum, bewährte Strukturen und Verantwortlichkeiten vorschnell zu verändern. Es geht darum, dort nachzusteuern, wo sportfachliche Logik und administrative Zuständigkeit auseinanderfallen.

Dr. Olaf Tabor
Vorstand Leistungssport

Jens Christoph Pech
Ressortleitung Nachwuchsleistungssport

Sprecher Konferenz Landessportbünde, Jürgen Scholz

Hauptgeschäftsführer Landessportverband Baden-Württemberg, Ulrich Derad

**Statement im Rahmen der öffentlichen Anhörung „Nachwuchsförderung im Spitzensport“
im Ausschuss „Sport und Ehrenamt“ des Bundestages**

(Stand: 06.07.2026)

Ausgangspunkt:

Der im Jahr 2023 zwischen Bund, Ländern und organisiertem Sport begonnene Prozess zur Optimierung und Nachsteuerung des Spitzen- und Leistungssports hat wesentliche Themenfelder beschrieben und gleichzeitig Lösungsansätze für eine Verbesserung des Status quo vorgestellt.

Eine Reform des Spitzensports ist aus Sicht der Landessportbünde nur mit Einbindung des Nachwuchsleistungssports zielführend. Grundlage bilden hierfür die leistungssportorientierten Vereine, die Landesfachverbände und folgend die Schnittstellen zu den Olympiastützpunkten und Spitzenverbänden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei auch die Eliteschulen des Sports und die Partnerschulen der Olympiastützpunkte.

In der aktuellen Debatte rund um die bundesdeutsche Spitzensportstruktur sind wesentliche Aspekte zur strukturellen und fachlichen Verschränkung mit dem Nachwuchsleistungssport noch zu konkretisieren. In einem Feinkonzept wurden von vier Arbeitsgruppen zukunftsweisende Vorschläge, auch in Bezug auf den Nachwuchsleistungssport, erarbeitet. Die aufgeführten Vorschläge und Maßnahmen sind jedoch teilweise zu unkonkret und bewegen sich im Ungefähren. Diese Situation ist aus Sicht der Landessportbünde unbefriedigend.

Perspektiven:

- / Ein Schwerpunkt der Aufgaben der Landessportbünde liegt in der Rahmensetzung für die Talentfindung und die Talententwicklung im Nachwuchsleistungssport. Diese Aufgabenstellung erfordert hohe Investitionen und umfangreiche laufende Aufwendungen, die von der Förderung von Landes- und Landesstützpunkttrainern bis hin zu den Olympiastützpunkten sowie den Eliteschulen des Sports reichen. Um derartige Aufwendungen auch in Zukunft rechtfertigen zu können, wird auf die Notwendigkeit eines sinnvollen Einsatzes der durch die Länder in hohem Umfang bereitgestellten Ressourcen verwiesen. Gleichzeitig ist eine Diskussion darüber zu führen, ob der bisherige Ansatz einer breit angelegten Spitzensportförderung weiterhin haltbar ist oder zugunsten einer Konzentration der vorhandenen Mittel auf weniger Sportarten verändert werden sollte.
- / Die Landessportbünde werden gemeinsam mit den Ländern und Kommunen permanent die Qualität der Rahmensetzungen für diesen Prozess überprüfen und alle Anstrengungen unternehmen, diese auf einem möglichst hohen Niveau zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung von Fördermitteln für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Finanzierung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Trainer und Übungsleiter sowie die Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen im Bereich der Sportstätten.
- / Die Koordinierung des Nachwuchsleistungssports erfolgt auf der Basis von regionalen Zielvereinbarungen (RZV) durch die Spitzenverbände, Olympiastützpunkte, die Landessportbünde und die Landesfachverbände. Die regionale Verantwortung liegt bei den Landessportbünden.
- / Aus der Sicht der Landessportbünde darf jedoch das stete Ringen um Veränderungen der Struktur an der Spitze nicht den Blick darauf verstellen, dass im deutschen Leistungssport weiterhin am Übergang vom Nachwuchs- zum Spitzenbereich Verbesserungsbedarf besteht. Hier gilt es gemeinschaftliche Lösungen zu erarbeiten. Dazu gehört z.B. eine umfangreiche Überarbeitung der Bund-Länder-Vereinbarung unter Berücksichtigung des langfristigen Leistungsaufbaus („long term development“).

Zentrale Impulse:

/ Die Vereinsbasis und Sport in der Schule als Leistungserbringer fördern!

Die Basis leistungssportlicher Karrieren liegt überwiegend in Sportvereinen. Dies gilt nicht nur für das Erlernen einer Sportart im Kindesalter und für leistungssportliches Training im Jugendalter. Auch für Bundeskaderathleten*innen bleiben ihre Vereine trotz der Unterstützungsmaßnahmen von Stützpunkten, Stiftungen und Verbänden vielfach ein wichtiges leistungsförderndes Element.

Deshalb muss die Leistungssportförderung, die derzeit hauptsächlich auf Strukturen und Maßnahmen von Verbänden und Stützpunkten abzielt, um eine zielgerichtete Vereinsförderung erweitert werden. Es ist für Sportvereine zunehmend nicht mehr attraktiv, explizit leistungssportliche Arbeit (also die Entwicklung von Kaderathleten*innen) zu betreiben. Sie bedarf weit mehr finanzieller und personeller Ressourcen als Breitensportliche Arbeit, erfordert damit eine Quersubventionierung innerhalb des Vereins, und häufig fehlt das notwendige Fachpersonal. Eng damit im Zusammenhang stehen der Schulsport und die Verbindung von Schule und Sportvereinen in der unterrichtlichen und vor allem außerunterrichtlichen Arbeit – besonders im Ganztags.

Es wird ein flächendeckender Ausbau der Zusammenarbeit von Sportvereinen mit Schulen benötigt. Dafür müssen die Schulministerien der Länder – vor allem an den Grundschulen – Sport als Unterrichtsfach und Kooperationsinhalt deutlich aufwerten.

/ Olympiastützpunkte als Schnittstelle etablieren

Die Landessportbünde übernehmen für das OSP-System vielfach Verantwortung, so z.B. als Trägerorganisationen (Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Baden-Württemberg), durch die Mitgliedschaft von LSB-Funktionsträgern in Vorständen von Trägerorganisationen (z.B. Sachsen) bzw. als wichtige Kooperationspartner.

Die OSPe nehmen gemeinsam mit den LSB gemäß Stützpunkt-Konzept im föderalen System die wichtige Rolle als regional Zuständige und Verantwortliche ein. Diese "systemische Funktion" an der Schnittstelle von Bund, Land, Verbänden, Vereinen und Wissenschaft bleibt in hohem Maße systemrelevant und ist zukunftsicher auszugestalten. Darüber hinaus sind die Leistungen der OSPe in den Handlungsfeldern "Regionales Leistungssportmanagement" sowie "Duale Karriere / Laufbahnberatung" zu stärken.

/ Richtlinienkompetenz richtig verstehen, föderale Struktur nutzen und stärken!

Die Spitzensportreform propagiert das Prinzip der Richtlinienkompetenz für die Spitzenverbände und den DOSB. Hieraus haben sich in der Folge dysfunktionale Denkmuster im Sinne einer Fiktion von hierarchischer Entscheidungsstruktur mit einem entsprechenden Personalaufbau auf Bundesebene entwickelt.

Die Spitzenverbände sollten sich jedoch viel mehr als „Ermöglicher“ und weniger als Steuerer begreifen. Die Potenziale der Sportvereine, der Landesfachverbände, der Landessportbünde und der Bundesländer sind konsequenter zu integrieren. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass ein Spitzenverband die Arbeit von Trainern bis auf die Ebene von Landesstützpunkten ermöglicht.

Position des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) zur Nachwuchsförderung im Spitzensport

Ausgangslage

Der Nachwuchsleistungssport ist die Grundlage zukünftiger internationaler Erfolge des Para Sports in Deutschland. Seine Qualität entscheidet darüber, ob es gelingt, junge Menschen mit Behinderung für den Leistungssport zu gewinnen, ihr Potenzial zu erkennen, sie langfristig zu fördern und auf ihrem Weg bis in die internationale Spitze kontinuierlich zu begleiten.

Für den DBS ist Talententwicklung deshalb mehr als die Vorbereitung auf nationale und internationale Wettbewerbe im Jugendbereich. Sie ist vielmehr ein langfristiger Prozess, der sportliche Leistungsentwicklung, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe miteinander verbindet.

In den vergangenen Jahren hat sich das wissenschaftliche Verständnis von Talent und Talententwicklung weiterentwickelt. Die Arbeiten von Güllich, Barth, Macnamara und Hambrick weisen übereinstimmend darauf hin, dass Jugenderfolge nur begrenzte Prognosen über spätere Spitzenleistungen zulassen.

Entsprechend richtet der DBS seine Nachwuchsförderung auf die Entwicklung des Potenzials aus und orientiert sich nicht an der kurzfristigen Realisierung von Jugend- und Juniorenerfolgen.

1. Unser Verständnis von Talent

Die Vorstellung, Talente ließen sich frühzeitig durch Wettkampfleistungen und Normen eindeutig erkennen, wird den Erkenntnissen moderner Talentforschung nur bedingt gerecht. Ein Talent zeigt sich nicht allein in Wettkampfergebnissen, der Realisierung von Kadernormen oder Platzierungen. Entscheidend ist die Fähigkeit, sich über viele Jahre hinweg weiterzuentwickeln.

Bereits Joch beschrieb Talent als das Zusammenwirken individueller Voraussetzungen, Leistungsbereitschaft und den Rahmenbedingungen, unter denen sich ein Mensch entwickelt. Dieses Verständnis findet sich heute sowohl in modernen Nachwuchsleistungssportkonzepten als auch in der internationalen Forschung wieder. Die Beiträge des Sammelbandes "Talent Development in Paralympic Sport" weisen darauf hin, dass erfolgreiche paralympische Karrieren durch individuelle Entwicklungsverläufe sowie förderliche Umfeldbedingungen geprägt werden. Dies entspricht der Wahrnehmung des DBS- offene Entwicklungswege, leistungsförderliche Strukturen und qualifizierte Betreuung sind wesentliche Voraussetzungen erfolgreicher paralympischer Karrieren.

Für den DBS ist Talent daher kein fertiger Zustand, vielmehr wird Talent als entwickelbares Potential verstanden.

Zu diesem Potenzial gehören unter anderem:

- Lern- und Anpassungsfähigkeit,
- Motivation und Leistungsbereitschaft,
- Belastbarkeit und Durchhaltevermögen,
- Selbstorganisation,
- die Fähigkeit, Bewegungen- und Techniken schnell zu erlernen sowie flexibel anzuwenden,
- die Kompetenz, unter Druck das vorhandene Leistungsvermögen abzurufen,
- die Fähigkeit, mit Herausforderungen und Rückschlägen umzugehen.

Was wir über Leistungsentwicklung gelernt haben

Die Talentforschung hat viele traditionelle Annahmen des Nachwuchsleistungssports hinterfragt. Die Untersuchungen von Güllich und seinen Kolleginnen sowie Kollegen arbeiten heraus, dass erfolgreiche Nachwuchsathletinnen und -athleten häufig nicht identisch mit den Athletinnen und Athleten sind, die später ein internationales Spitzenniveau erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Wettkampfleistungen im Jugendalter nur bedingt Rückschlüsse auf die spätere Leistungsfähigkeit im

Hochleistungsalter ermöglichen und frühzeitige Spezialisierung keinen verlässlichen Weg in die Weltklasse darstellt.

Ebenso zeigen die Studien, dass Weltklasseathletinnen und Weltklasseathleten häufig:

- vielseitige Bewegungserfahrungen gesammelt haben,
- verschiedene Sportarten ausgeübt haben,
- sich später spezialisiert haben,
- individuelle und teilweise ungewöhnliche Entwicklungsverläufe durchlaufen haben.

Die ausschließliche Orientierung an Wettkampfergebnissen im Jugend- und Juniorenbereich wird der Komplexität des Prozesses des langfristigen Leistungsaufbaus daher nicht gerecht. Die empirische Evidenz zur Talententwicklung im Para Sport ist im Vergleich zum olympischen Sport bislang geringer. Die im Sammelband "Talent Development in Paralympic Sport" beschriebenen Erkenntnisse decken sich in wesentlichen Punkten mit den Erfahrungen des DBS.

Entwicklungsverläufe im Para Sport gestalten sich regelmäßig individuell und nicht selten über Umwege. Erfolgreiche Karrieren entstehen dort, wo Potenzial erkannt, Athletinnen und Athleten langfristig begleitet und gute Bedingungen für die sportliche Entwicklung geschaffen werden.

2. Spitzenleistungen brauchen Zeit

Sportliche Höchstleistungen entstehen nicht kurzfristig. Die Arbeiten von Ericsson zur Entwicklung von Expertise erläutern die Bedeutung langfristiger, zielgerichteter Lern- und Trainingsprozesse. Die häufig verkürzt dargestellte „10.000-Stunden-Regel“ wird heute durchaus kontrovers eingeordnet bzw. als überholt betrachtet. Unstrittig bleibt jedoch, dass Spitzenleistungen langfristige Entwicklungsprozesse voraussetzen. Dauer und Verlauf dieser Prozesse können dabei individuell sehr unterschiedlich sein.

Die Erfahrungen des DBS aus den vergangenen paralympischen Zyklen konturieren, dass der Weg in die Weltspitze selten geradlinig verläuft. Fortschritte, Rückschläge, Neubeginne und unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten gehören zur Realität erfolgreicher leistungssportlicher Karrieren. Nicht selten wird das tatsächliche Leistungsvermögen erst nach mehreren Jahren systematischer Förderung sichtbar. Sportliche Laufbahnen werden dabei nicht allein durch Training und Wettkämpfe bestimmt. Auch schulische und berufliche Anforderungen, Veränderungen im persönlichen Umfeld, gesundheitliche Herausforderungen oder Übergänge zwischen verschiedenen Lebensphasen beeinflussen den Karriereverlauf. Umso wichtiger ist es, Entwicklungsperspektiven möglichst lange offenzuhalten und Athletinnen und Athleten kontinuierlich zu unterstützen.

Eine wirksame Nachwuchsleistungsförderung ermöglicht einen langfristig gestalteten Leistungsaufbau, berücksichtigt individuelle Entwicklungsgeschwindigkeiten und orientiert sich nicht ausschließlich an internationalen Jugend- und Juniorenerfolgen.

3. Potenzial entwickelt sich im Kontext verlässlicher Strukturen

Die Arbeiten von Henriksen veranschaulichen, dass erfolgreiche Athletinnen und Athleten in der Regel in stabilen und leistungsförderlichen Umfeldern aufwachsen und trainieren. Dazu gehören insbesondere:

- Familie und soziales Umfeld,
- Schule, Ausbildung und Studium,
- Vereine und Verbandsstrukturen,
- Trainingsgruppen,
- medizinische und sportwissenschaftliche Betreuung,
- Zugänge zu Wettkämpfen und Fördermaßnahmen.

Zudem weisen internationale Diskussionen zur Talententwicklung im Para Sport darauf hin, dass Mobilität, Klassifizierung, Hilfsmittelversorgung, Barrierefreiheit

sowie der Zugang zu Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten entscheidende Voraussetzungen einer erfolgreichen Leistungsentwicklung sind. Junge Athletinnen und Athleten können ihr Leistungsvermögen besonders dort entfalten, wo sie auf verlässliche und unterstützende Strukturen treffen.

Der DBS versteht daher Nachwuchsförderung nicht allein als Förderung von Athletinnen und Athleten. Er sieht die Aufgabe des Sportfördersystems gleichermaßen darin, solche leistungsfördernden Strukturen aktiv zu schaffen und abzusichern. Auf der Grundlage vielfältiger Erfahrungen beginnt die Nachwuchsentwicklung im Para Sport aus der Perspektive des DBS häufig bereits vor der Talentsichtung - nämlich mit der Gewinnung junger Menschen für Bewegung, Sport und Vereinsangebote. Während viele olympische Sportarten auf gewachsene Vereins- und Wettkampfstrukturen zurückgreifen können, besteht im Para Sport oftmals zunächst die Aufgabe, Zugänge zum Sport zu schaffen und Interesse für eine langfristige sportliche Entwicklung zu wecken.

4. Trainerinnen und Trainer machen den Unterschied

Wer Talentförderung als langfristige Aufbauarbeit versteht, muss der Rolle von Trainerinnen und Trainern eine besondere Bedeutung beimessen. Trainerinnen und Trainer betreuen die Athletinnen und Athleten nicht nur unmittelbar. Sie schaffen Orientierung, geben Sicherheit, begleiten Entwicklungen, steuern Belastungen und tragen wesentlich dazu bei, dass junge Menschen langfristig in den Sportstrukturen verbleiben. Gerade im Para Sport sind die Anforderungen für Trainerinnen und Trainer besonders vielfältig. Behinderungsformen, Klassifizierung, technische Hilfsmittel sowie individuelle Lebenssituationen erfordern eine hohe sportfachliche, pädagogische und soziale Kompetenz. Die aktuelle Forschung zur paralympischen Talententwicklung weist wiederholt auf die Bedeutung der Trainingsqualität, der Betreuungskompetenz und unterstützenden Entwicklungsumgebungen hin.

Talentförderung beinhaltet für den DBS daher immer auch die Förderung der Trainerinnen und Trainer. Die Gewinnung, Qualifizierung und Unterstützung von

Trainerinnen und Trainern gehört letztlich zu den wesentlichen Zukunftsaufgaben der künftigen Sportförderung in Deutschland.

5. Besondere Anforderungen des Para Sports

Die Talententwicklung im Para Sport folgt häufig anderen Verläufen als im olympischen Sport. Anders als in vielen olympischen Sportarten beginnt der leistungssportliche Weg im Para Sport häufig nicht bereits im Kindesalter. Erfolgreiche Para Athletinnen und Athleten gelangen über sehr unterschiedliche Wege in den Leistungssport – über Vereine, über Rehabilitationsmaßnahmen nach einem Unfall oder Erkrankung, durch Sportartenwechsel oder erst im jungen Erwachsenenalter. Die Ausgangslage unterscheidet sich dabei grundlegend von vielen olympischen Sportarten. Der Para Sport steht aufgrund der Struktur seiner Zielgruppen vor der Herausforderung eines vergleichsweise kleinen und zugleich sehr heterogenen Talentpools. Potenzielle Nachwuchssportlerinnen und -sportler unterscheiden sich hinsichtlich Behinderungsform, Alter, sportlicher Vorerfahrung und individueller Entwicklungsvoraussetzungen erheblich. Die Nachwuchsgewinnung im Para Sport gleicht deshalb häufig weniger einer Auswahl aus einem großen Talentpool als vielmehr der gezielten Suche nach bislang unentdeckten Potenzialen. Die Erfahrungen des DBS aus den vergangenen paralympischen Zyklen legen offen, dass erfolgreiche Para Athletinnen und Athleten sehr unterschiedliche Wege in den Leistungssport finden. Anders als in vielen olympischen Sportarten sind spätere Einstiege, Sportartenwechsel und individuelle Entwicklungsverläufe keine Ausnahme, sondern Teil der Realität im Para Sport. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, junge Athletinnen und Athleten nicht zu früh aus den Förderstrukturen herauszunehmen, wenn Leistungsfortschritte nicht unmittelbar sichtbar werden. Gerade im Para Sport ist es wichtig, Potenzial nicht zu früh zu bewerten. Hinzu kommen spezifische Einflussgrößen wie:

- Klassifizierung,
- Behinderungsform und Behinderungsverlauf,
- medizinische Versorgung,
- technische Hilfsmittel,

- verfügbare Sportangebote,
- zeitliche und finanzielle Ressourcen,
- Größe des Talentpools.

Eine besondere Bedeutung kommt der sportartspezifischen Orientierung zu: Die individuelle Eignung für eine Sportart wird im Para Sport nicht allein durch motorische und physiologische Voraussetzungen bestimmt. Auch Klassifizierung, Behinderungsform sowie die Passung zwischen Person und Sportart beeinflussen die Entwicklungsperspektive und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Die Talententwicklung im Para Sport erfordert deshalb auch eine qualifizierte Begleitung bei der Auswahl geeigneter Entwicklungsstrategien.

Ein weiterer Unterschied liegt in den vorhandenen Strukturen der Nachwuchsförderung. Während viele olympische Sportarten auf sportartspezifisch ausgerichtete Landesfachverbände und flächendeckende Förderstrukturen zurückgreifen können, sind die Strukturen im Para Sport deutlich heterogener. Die Landesbehindertensport-Verbände übernehmen überwiegend sportartübergreifende Aufgaben und verfügen jeweils nur in ausgewählten Sportarten über Strukturen für die Förderung des Nachwuchsleistungssports.

Daraus leitet sich im Vergleich zu vielen olympischen Verbänden eine besondere Herausforderung für den DBS ab, die Talentsichtung, die Talententwicklung und den Wissenstransfer bundesweit zu koordinieren sowie Entwicklungswege auch dort zu ermöglichen, wo auf Landesebene bislang nur begrenzte Förderstrukturen vorhanden sind.

6. Leitprinzipien der DBS-Nachwuchsförderung

Der DBS betrachtet die Nachwuchsförderung als einen zusammenhängenden Prozess aus Gewinnung, Sichtung und Förderung. Alle drei Bereiche sind gleichwertig. Nur wenn es gelingt, junge Menschen mit Behinderung für den Sport zu gewinnen,

Potenzial zu erkennen und langfristig zu begleiten, können Karriereverläufe bis in die Weltspitze entstehen. Der Nachwuchsleistungssport des DBS orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Potentialorientierung,
- Entwicklung vor kurzfristigem Erfolg,
- Vielseitigkeit vor verfrühter Spezialisierung,
- langfristige Entwicklungsplanung,
- offene Zugänge für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger,
- Arbeit an der Entwicklung leistungsförderlicher Rahmenbedingungen,
- gezielte Unterstützung von Trainerinnen und Trainern,
- Schutz von Gesundheit und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
- Vereinbarkeit von Leistungssport, Bildung und Beruf.

7. Fazit:

Der DBS vertritt die Auffassung, dass die Talententwicklung vor allem die Förderung des Potentials ist. Erfolgreiche Karrieren im Para Sport zeigen regelmäßig, dass nicht der frühe Erfolg entscheidend ist, sondern die Qualität der Entwicklung über viele Jahre hinweg. Talente entwickeln sich aus dem Zusammenspiel individueller Voraussetzungen, hoher Leistungsbereitschaft, hochwertiger Trainingssteuerung durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie verlässlicher Strukturen zu Spitzenathleten. Die Aufgabe besteht darin, die Voraussetzungen für erfolgreiche Karriereverläufe aktiv zu schaffen. Es gilt, Potenzial zu erkennen, Förderentscheidungen so auszugestalten, dass unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten berücksichtigt werden, und ein Umfeld zu formen, in denen junge Menschen mit Behinderung ihr sportliches und persönliches Leistungsvermögen bestmöglich entfalten können. Frühe Spezialisierung allein ist kein verlässlicher Indikator für spätere internationale Spitzenleistungen. Entscheidend ist die Qualität der langfristigen sportlichen Entwicklung. Aus dem beschriebenen Verständnis von Talententwicklung ergeben sich Konsequenzen für die

Gestaltung der Spitzensportförderung: Förderentscheidungen sollten sich nicht ausschließlich an internationalen Erfolgen im Jugend- und Juniorenanter orientieren. Für den Para Sport sind Maßnahmen zur Gewinnung junger Menschen mit Behinderung, zur Entwicklung, Qualifizierung sowie Bindung von Trainerinnen und Trainern sowie zum Aufbau leistungsförderlicher Strukturen als wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Förderung zu berücksichtigen. Es müssen die spezifischen Voraussetzungen des paralympischen Sports abgebildet werden. Rein standardisierte, ausschließlich disziplinentorientierte Förderansätze greifen in diesem Bereich zu kurz. Der künftige Erfolg des deutschen Para Sports wird nicht dort entschieden, wo heute die meisten Medaillen gewonnen werden, sondern dort, wo Potenzial erkannt, entwickelt und langfristig begleitet wird.

8. Literatur

Barth, M., Güllich, A., Macnamara, B. N. & Hambrick, D. Z. (2022). Predictors of Junior Versus Senior Elite Performance are Opposite: A Systematic Review and Meta-Analysis of Participation Patterns. *Sports Medicine*, 52, 1399–1416.

Barth, M., Güllich, A., Macnamara, B. N. & Hambrick, D. Z. (2024). Quantifying the Extent to Which Junior Performance Predicts Senior Performance in Olympic Sports: A Systematic Review and Meta-Analysis. *Sports Medicine*, 54, 95–104.

Dehghansai, N., Pinder, R. A. & Baker, J. (Hrsg.) (2022). *Talent Development in Paralympic Sport: Researcher and Practitioner Perspectives*. Routledge.

Ericsson, K. A., Charness, N., Feltovich, P. J. & Hoffman, R. R. (Hrsg.) (2006). *The Cambridge Handbook of Expertise and Expert Performance*. Cambridge University Press.

Güllich, A., Macnamara, B. N. & Hambrick, D. Z. (2022). What Makes a Champion? Early Multidisciplinary Practice, Not Early Specialization, Predicts World-Class Performance. *Perspectives on Psychological Science*, 17(1), 6–29.

Henriksen, K., Stambulova, N. & Roessler, K. K. (2010). Successful Talent Development in Track and Field: Considering the Role of Environment. *Scandinavian Journal of Medicine & Science in Sport*, 20 (Suppl. 2), 122–132.

Joch, W. (1992). *Das sportliche Talent: Talenterkennung-Talentförderung-Talentperspektiven*. Meyer & Meyer Verlag.

Stambulova, N. B., Ryba, T. V. & Henriksen, K. (2021). Career Development and Transitions of Athletes: The International Society of Sport Psychology Position Stand Revisited. *International Journal of Sport and Exercise Psychology*, 19(4), 524–550

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports
und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport
sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur
(Sportfördergesetz – SpoFöG)**

- Drucksache 21/... –

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5921 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Deutschland“ die Angabe „und achtet dabei die verfassungsrechtlich verankerte Autonomie des Sports“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „achtet die Eigenständigkeit des Sports“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „Trainer“ die Angabe „sowie ihrer angemessenen Vergütung“ eingefügt.
- d) Absatz 3 Nummer 3 wird durch den folgenden Absatz 3 Nummer 3 ersetzt:

„3. dem Aufbau, Erhalt und Betrieb leistungsfähiger, professioneller und nach den Grundsätzen guter Verbandsführung organisierter Verbandsstrukturen im Spitzensportbereich,“
- e) In Absatz 3 Nummer 4 wird nach der Angabe „Spitzenathleten,“ die Angabe „hierzu zählt auch der Aufbau und Betrieb eines wirkungsorientierten Zentrums für Safe Sport e.V.,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „vorgeht“ die Angabe „, dazu insbesondere den Safe Sport Code für den organisierten Sport umsetzt“ ergänzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „systematische Entwicklung“ durch die Angabe „Steuerung“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummer 1 wird durch den folgenden Absatz 1 Nummer 1 ersetzt:

„1. fünf Mitglieder vom Bund entsendet werden, wobei davon drei Mitglieder dem Deutschen Bundestag und hiervon jeweils ein Mitglied des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Sport und Ehrenamt und des Verteidigungsausschusses, die von ihren Ausschüssen benannt werden, ein Mitglied dem Bundeskanzleramt und ein Mitglied dem Bundesministerium der Finanzen angehören,“

c) Absatz 1 Nummer 2 wird durch den folgenden Absatz 1 Nummer 2 ersetzt:

„2. vier Mitglieder vom Deutschen Olympischen Sportbund entsendet werden, wovon ein Mitglied der Athletenkommission des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, und“

d) In Absatz 2 wird die Angabe „Mitglieder des Stiftungsrats“ durch die Angabe „entsendenden Stellen“ ersetzt und nach der Angabe „benennen“ die Angabe „für jedes Mitglied“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird die Angabe „für eine Amtszeit von vier Jahren“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird die Angabe „Ein Mitglied des Bundeskanzleramtes“ durch die Angabe „Das Mitglied des Stiftungsrats, das dem Bundeskanzleramt angehört,“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitz mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung einberufen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „einfacher Mehrheit“ durch die Angabe „zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stimmen“ durch die Angabe „Stimme“ ersetzt und die Angabe „sowie der Mitglieder nach § 19 Absatz 1 Nummer 2“ gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Bundeskanzleramt entsendet“ durch die Angabe „Bundeskanzleramt und die Sportministerkonferenz der Länder entsenden“ ersetzt.

8. § 24 Absatz 1 wird durch folgenden § 24 Absatz 1 ersetzt:
„Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Planung und Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben. Der Sportfachbeirat wird von seinem Vorsitz oder auf Antrag des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr gemeinsam mit dem Sportfachbeirat.“
9. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden § 28 Absatz 1 Satz 2 ersetzt:
„Der Bericht schließt eine Evaluation des freiwilligen Beitritts der Zuwendungsempfänger zum Zentrum für Safe Sport e.V. im Rahmen des gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 geforderten entschiedenen Vorgehens gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie der Festbetragsfinanzierung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 ein.“
10. § 29 wird durch folgenden § 29 ersetzt:
„§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 tritt am 01.01.2029 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

- a) Die Autonomie des Sports ist verfassungsrechtlich verankert und wird mit dieser Regelung einfachgesetzlich wiedergegeben. Sie beschreibt das Recht der Sportverbände und -vereine, ihre Angelegenheiten weitgehend unabhängig von staatlicher Einflussnahme zu verwalten. Der Bund achtet diese strukturelle Eigenständigkeit des Sports bei seiner Förderung. Mit ihrer Eigenständigkeit geht die Pflicht zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Selbstregulierung der Verbände Hand in Hand.
- b) Die Streichung ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 a).
- c) Qualifizierte und hoch motivierte Trainerinnen und Trainer sind für den Erfolg unserer Spitzenathletinnen und -athleten essentiell. Angesichts der hohen Anforderungen und Arbeitsbelastungen sowie steigender Lebenshaltungskosten ist es ein wichtiges Ziel, eine angemessene Vergütung für die mit Bundesmitteln bezuschussten Trainerinnen und Trainer im Rahmen dieses Gesetzes sowie der begleitenden Traineroffensive sicherzustellen.
- d) Eine gute und professionelle Verbandsführung zählt auf sportlichen Erfolg der Athletinnen und Athleten ein. Die mit dem vorliegenden Gesetz bezweckte Entbürokratisierung und Flexibilisierung im Fördersystem kann nur dort ihre volle Wirkung entfalten, wo sie auf funktionierende und professionelle Verbandsstrukturen trifft. Hierzu zählen auch die Einrichtung und die wirksame Beteiligung der Vertretung von Athletinnen und Athleten. Ziel dieses Gesetzes soll es daher sein, die Verbände bei dem Aufbau oder Erhalt dieser Strukturen zu fordern und zu fördern.
- e) Zu den optimalen Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten zählt auch ein sicheres Umfeld ohne interpersonale Gewalt und Machtmissbrauch. Mit dem Zentrum für Safe

Sport e.V. entsteht erstmals eine unabhängige Institution, die Fälle von interpersonaler Gewalt unabhängig von bestehenden Sportstrukturen untersucht, aufarbeitet, sanktioniert und diesen auch vorbeugt. Um Wirksamkeit zu entfalten, ist das Zentrum für Safe Sport e.V. auf den Beitritt der Sportorganisationen angewiesen. Deshalb bedeutet wirkungsorientiert im Sinne dieser Regelung Aktivitäten, die nachweisbar positive Veränderungen im Rahmen des Vorgehens des Bundes gegen interpersonale Gewalt bewirken. Hierzu zählt auch das entschiedene Vorantreiben des Beitritts der Zuwendungsnehmer zum Zentrum für Safe Sport e.V. durch den Bund.

Zu Nummer 2

Gewalt und Machtmissbrauch sind besondere Risiken im Spitzensportsystem. Mit dem vom DOSB zur Verfügung gestellten Safe Sport Code für den organisierten Sport („Safe Sport Code für den organisierten Sport – Ein Muster-Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport“ – SSC) liegt nun ein Regelwerk vor, das interpersonale Gewalt definiert, Verfahren zu deren Untersuchung ermöglicht und Sanktionen auch unterhalb der strafrechtlichen Schwelle schafft. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung des DOSB vom 07.12.2024 wurde der SSC als verbindliches Regelwerk verabschiedet. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB haben sich zugleich in einer verbindlichen Selbstverpflichtung dazu bekannt, den SSC bis spätestens Ende 2028 zu implementieren. Daher soll diese Fördervoraussetzung erst nachgelagert am 01.01.2029 in Kraft treten. Dies wird in § 29 Satz 1 geregelt. Sie gilt ausschließlich für die Spitzenverbände selbst als direkte Zuwendungsnehmer, nicht jedoch für weitere Strukturen innerhalb des Fördersystems, für die zum Teil abweichende Übergangsregelungen gelten.

Zu Nummer 3

Als Zweck der Spitzensport-Agentur soll die Steuerung explizit benannt werden.

Der Begriff der „Steuerung“ verdeutlicht, dass die Spitzensport-Agentur Ziele setzen, Entwicklungen überprüfen und Fehlentwicklungen adressieren kann.

Die Verankerung von Steuerung und Förderung im Zweiklang als Zwecke der Spitzensport-Agentur wurde schon im *„Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“* der Bund-Länder-Sport-AG vereinbart.

Zu Nummer 4

- a) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- b) Von den zehn Mitgliedern des Stiftungsrats werden fünf Mitglieder vom Bund entsendet. Drei Mitglieder hiervon entsendet der Deutsche Bundestag. Hiervon sollen jeweils ein Mitglied vom Haushaltsausschuss, vom Ausschuss für Sport und Ehrenamt und vom Verteidigungsausschuss benannt werden. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Finanzen entsenden für die Bundesregierung jeweils ein Mitglied in den Stiftungsrat.
- c) Der Deutsche Olympische Sportbund entsendet vier Mitglieder in den Stiftungsrat, wovon ein Mitglied seiner Athletenkommission angehört, um die unmittelbare Vertretung der Athleten im Stiftungsrat zu gewährleisten.
- d) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Stiftungsrats sollen von den entsendenden Stellen direkt benannt werden. Die Regelung soll eine sachgerechte und unbürokratische Benennung ermöglichen und

findet sich auch in anderen Errichtungsgesetzen für öffentlich-rechtliche Stiftungen.

- e) Die Regelung soll in der Satzung konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Dauer des Stiftungsratsmandats und der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung.
- f) Der Absatz war sprachlich missverständlich formuliert und soll klarer gefasst werden.

Zu Nummer 5

- a) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Darüber hinaus steht es ihm frei, jederzeit und anlassbezogen zu tagen. Er wird von seinem Vorsitz einberufen. Alles Weitere regelt die Satzung.
- b) Der Zustimmungsvorbehalt des Vorsitzes für Entscheidungen über Haushaltsangelegenheiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wurde gestrichen. Das Bundeskanzleramt prüft die Einhaltung geltenden Rechts, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes des Bundes, bereits im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die öffentlich-rechtliche Stiftung. Zudem unterliegt die Stiftung der externen Finanzkontrolle.

Zu Nummer 6

Der Stiftungsrat wählt den Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Vorstand soll so einen möglichst breiten Rückhalt im Stiftungsrat haben. Außerdem ist der Vorstand nur dann gewählt, wenn er die Stimme des Vorsitzes des Stiftungsrats erhält. Der Zustimmungsvorbehalt ist der Tatsache geschuldet, dass die Stiftung ausschließlich Bundesmittel verausgabt. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Bundeskanzleramt und Vorstand ist, gerade vor dem Hintergrund seiner weitgehenden Unabhängigkeit, daher in besonderem Maße essentiell.

Zu Nummer 7

Das Bundeskanzleramt und die Sportministerkonferenz der Länder entsenden je ein Mitglied als ständigen Gast ohne Stimmrecht in den Sportfachbeirat, um den Informationsfluss zwischen dem Stiftungsrat und dem Sportfachbeirat zu gewährleisten und teilzuhaben an den Diskussionen des Gremiums. So soll eine effizientere Arbeitsweise der Gremien ermöglicht werden.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift regelt die Arbeitsweise des Sportfachbeirates im Zusammenspiel mit dem Vorstand. Der Sportfachbeirat wird von seinem Vorsitz oder auf Antrag des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen. Dies kann jederzeit und anlassbezogen erfolgen. Dem Vorstand steht es zudem frei, sich auch von einzelnen Mitgliedern des Sportfachbeirates beraten zu lassen. Der Vorstand tagt aber jedenfalls mindestens zweimal im Kalenderjahr gemeinsam mit dem gesamten Sportfachbeirat.

Zu Nummer 9

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 verfolgt der Bund das Ziel der Ermöglichung optimaler Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, wozu auch der Aufbau und Betrieb eines wirkungsorientierten Zentrums für Safe Sport e.V. zählt. Das Zentrum für Safe Sport e.V. ist hierfür auf den Beitritt der Sportorganisationen angewiesen. Die Bundesregierung wirbt für die-

sen Beitritt und verfolgt dabei zunächst einen freiwilligen Ansatz. Dieser freiwillige Ansatz soll evaluiert werden, um zu prüfen, ob eine gesetzliche Anpassung im Sinne einer verpflichtenden Regelung notwendig erscheint.

Zu Nummer 10

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist die Fördervoraussetzung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2. Diese Regelung soll erst am 01.01.2029 in Kraft treten, um den Zuwendungsnehmern eine angemessene Übergangsfrist zu verschaffen, die es ihnen ermöglicht, den SSC fristgerecht umzusetzen.

Änderungsanträge

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
im Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Ausschussdrucksache

21(5)128

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/5921 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz, SpoFöG)

Der Ausschuss für Sport und Ehrenamt wolle beschließen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger den Nationalen Anti-Doping Code umsetzt,

eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Zuwendungsempfänger gesichert erscheint und

der Zuwendungsempfänger entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt vorgeht. Dies setzt insbesondere voraus, dass er

a) spätestens sechs Monate, nachdem das Zentrum für Safe Sport seine operative Tätigkeit aufgenommen und die Möglichkeit einer Mitgliedschaft oder einer sonstigen rechtlich verbindlichen Anbindung eröffnet hat, Mitglied im Zentrum für Safe Sport ist oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung an die vom Zentrum angebotenen Verfahren zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung angebunden ist,

b) über ein schriftliches Schutzkonzept zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt verfügt, dieses umsetzt und regelmäßig fort schreibt,

c) vertrauliche Meldewege sowie den Zugang zu einer unabhängigen Ansprech- und Beschwerdestruktur für Betroffene sicherstellt und

d) regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Personen mit Leitungs-, Ausbildungs-, Trainings- oder Betreuungsverantwortung durchführt.

(2a) Für Zuwendungsempfänger, deren nach diesem Gesetz bewilligte Bundesmittel im vorangegangenen Haushaltsjahr insgesamt weniger als 250 000 Euro betrugen, treten bis zum 31. Dezember 2028 an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d die Vorlage und fristgerechte Umsetzung eines schriftlichen Umsetzungsplans. Der Umsetzungsplan ist mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorzulegen und muss konkrete Maßnahmen und Fristen enthalten, die die vollständige Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d spätestens ab dem 1. Januar 2029 sicherstellen. Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 2a“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Nummer 4 wird durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. den Betrieb eines Transparenzportals nach Absatz 9 sowie die Transparenz von und die Information über Förderentscheidungen sowie“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Spitzensport-Agentur betreibt ein öffentlich zugängliches Transparenzportal. In dem Transparenzportal veröffentlicht sie insbesondere

die für Förderentscheidungen maßgeblichen Förderkonzepte, Förderrichtlinien und Förderkriterien,

die Systematik der Förderentscheidungen,

die Höhe der gewährten Bundesmittel nach Förderempfängerinnen und Förderempfängern, Förderbereichen und Förderzwecken,

zusammenfassende Angaben zu Zielvereinbarungen nach Absatz 6 Nummer 2 und zur Überprüfung der Zielerreichung nach Absatz 6 Nummer 3 sowie

zusammenfassende Ergebnisse der Evaluationen nach Absatz 6 Nummer 5.

Bei Förderungen an natürliche Personen erfolgt die Veröffentlichung der Angaben nach Satz 2 Nummer 3 bis 5 nur in aggregierter oder anonymisierter Form. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interessen, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen

fünf Mitglieder vom Bund entsendet werden, wobei davon drei Mitglieder dem Deutschen Bundestag, ein Mitglied dem Bundeskanzleramt und ein Mitglied dem Bundesministerium der Finanzen angehören,

zwei Mitglieder vom Deutschen Olympischen Sportbund entsendet werden,

ein Mitglied von der maßgeblichen unabhängigen Athletinnen- und Athletenvertretung auf Bundesebene entsendet wird und

ein Mitglied von der Sportministerkonferenz der Länder entsendet wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Maßgebliche unabhängige Athletinnen- und Athletenvertretung auf Bundesebene im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 ist eine rechtsfähige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation, die nach ihrer Satzung die Interessen von Athletinnen und Athleten im Spitzensport auf Bundesebene, insbesondere von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten, vertritt. Die Organisation darf nicht Teil des Deutschen Olympischen Sportbundes, eines Bundessportfachverbandes, eines Landessportbundes, einer sonstigen Sportorganisation oder einer staatlichen Stelle sein und bei der Wahrnehmung der Interessen der Athletinnen und Athleten keinen Weisungen einer solchen Stelle unterliegen. Ihr satzungsmäßig für die Willensbildung maßgebliches Organ muss mehrheitlich mit aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten besetzt sein.

Das Bundeskanzleramt fordert rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtszeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Anzeige des Interesses an der Ausübung des Entsendungsrechts auf. Es stellt nach Anhörung der in Betracht kommenden Organisationen fest, welche Organisation die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfüllt, und das Entsendungsrecht ausübt. Kommen mehrere Organisationen in Betracht, ist diejenige Organisation festzustellen, die nach Mitgliederzahl, satzungsmäßigem Aufgabenbereich und bundesweiter Tätigkeit die Athletinnen und Athleten im Spitzensport am umfassendsten vertritt. Die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 21 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.“

Berlin, den 07.07.2026

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Förderung von Bundessportfachverbänden aus Bundesmitteln muss an verbindliche und überprüfbare Anforderungen zum Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt geknüpft werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene allgemeine Voraussetzung, entschieden gegen jede Form von Gewalt vorzugehen, wird deshalb durch konkrete Mindestanforderungen ergänzt.

Die Regelung stellt klar, dass ein entschiedenes Vorgehen gegen Gewalt insbesondere eine verbindliche Anbindung an das Zentrum für Safe Sport, ein umgesetztes und regelmäßig fortgeschriebenes Schutzkonzept, vertrauliche Meldewege und den Zugang zu einer unabhängigen Ansprech- und Beschwerdestruktur sowie regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen voraussetzt. Damit werden Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu überprüfbaren Bestandteilen der Fördervoraussetzungen.

Die verbindliche Anbindung an das Zentrum für Safe Sport beendet die bisherige Abhängigkeit von freiwilliger Selbstbindung. Die Regelung knüpft die Voraussetzung erst an die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Zentrums und die Eröffnung einer rechtlich möglichen Form der Anbindung. Neben einer Mitgliedschaft wird eine sonstige rechtlich verbindliche Anbindung zugelassen, sofern der Zuwendungsempfänger dadurch an die vom Zentrum angebotenen Verfahren zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung angebunden ist. Damit wird verhindert, dass die Fördervoraussetzung von einer bestimmten Organisations- oder Mitgliedschaftsstruktur des Zentrums abhängt.

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung bleibt als eigenständige Fördervoraussetzung erhalten. Auf die zusätzlichen Begriffe einer transparenten und verantwortungsvollen Geschäftsführung wird verzichtet, da die ordnungsgemäße Geschäftsführung einen etablierten zuwendungsrechtlichen Prüfungsmaßstab darstellt.

Absatz 2a trägt den geringeren personellen und organisatorischen Ressourcen kleinerer Zuwendungsempfänger Rechnung. Bis zum 31. Dezember 2028 können diese die neuen strukturellen Anforderungen durch einen verbindlichen Umsetzungsplan erfüllen. Der Umsetzungsplan muss bereits mit dem Förderantrag vorgelegt werden und konkrete Maßnahmen sowie Fristen zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen enthalten. Dadurch wird vermieden, dass für bereits laufende oder erst später beginnende Förderverfahren unterschiedliche relative Fristen gelten.

Die allgemeine Verpflichtung, entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt vorzugehen, gilt auch während der Übergangszeit uneingeschränkt fort.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Widerruf bewilligter oder bereits gewährter Zuwendungen soll auch möglich sein, wenn die Voraussetzungen der Übergangsregelung nach Absatz 2a nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung verankert den Betrieb eines Transparenzportals ausdrücklich im Aufgabenkatalog der Spitzensport-Agentur. Der bisherige Auftrag zur Transparenz von und zur Information über Förderentscheidungen bleibt erhalten und wird um ein konkretes öffentlich zugängliches Instrument ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Vergabe von Bundesmitteln im Spitzensport muss nachvollziehbar sein. Das Transparenzportal schafft Klarheit darüber, nach welchen Kriterien und nach welcher Systematik Förderentscheidungen getroffen werden, welche Förderbereiche erfasst sind und in welcher Höhe Bundesmittel gewährt werden. Damit wird das Vertrauen in die Arbeit der Spitzensport-Agentur und in den verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel gestärkt.

Die Veröffentlichung von Förderkonzepten, Förderrichtlinien und Förderkriterien ermöglicht es Verbänden, Athletinnen und Athleten sowie der Öffentlichkeit, die Grundlagen der Förderung besser nachzuvollziehen. Zusammenfassende Angaben zu Zielvereinbarungen, Zielerreichung und Evaluationen schaffen zusätzliche Transparenz über die Wirkung und Weiterentwicklung der Förderung.

Gleichzeitig berücksichtigt die Regelung schutzwürdige Interessen. Bei Förderungen an natürliche Personen, insbesondere an Athletinnen und Athleten, erfolgt die Veröffentlichung nur in aggregierter oder anonymisierter Form. Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben geschützt, soweit das öffentliche Transparenzinteresse nicht überwiegt.

Zu Nummer 3Zu Buchstabe a

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats wird so geändert, dass der Deutsche Bundestag gegenüber dem Bundeskanzleramt stärker vertreten ist und Athletinnen und Athleten im zentralen Entscheidungsgremium der Spitzensport-Agentur eine eigene, unabhängige und stimmberechtigte Stimme erhalten.

Der Sitz der unabhängigen Athletinnen- und Athletenvertretung ersetzt einen bisherigen Sitz des Deutschen Olympischen Sportbundes. Damit wird die Unabhängigkeit der Spitzensport-Agentur gestärkt und der Gefahr entgegengewirkt, dass die bisherige verbandliche Steuerungslogik im neuen System fortgeschrieben wird.

Die stärkere Vertretung des Deutschen Bundestages trägt der parlamentarischen Verantwortung für die Verwendung von Bundesmitteln Rechnung und stärkt die demokratische Rückbindung der Spitzensport-Agentur.

Zu Buchstabe b

Die Regelung schafft ein nachvollziehbares Verfahren zur Bestimmung der maßgeblichen unabhängigen Athletinnen- und Athletenvertretung, ohne eine bestimmte Organisation namentlich im Gesetz festzuschreiben. Damit bleibt die Regelung offen für künftige Entwicklungen in der Athletinnen- und Athletenvertretung, erfasst aber die Organisation, die tatsächlich unabhängig, bundesweit und satzungsgemäß die Interessen von Athletinnen und Athleten im Spitzensport vertritt.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit werden konkretisiert. Maßgeblich ist nicht, ob eine Organisation öffentliche Förderung erhält, sondern ob sie organisatorisch eigenständig ist und bei der Wahrnehmung der Interessen der Athletinnen und Athleten keinen Weisungen von Sportorganisationen oder staatlichen Stellen unterliegt. Dadurch wird verhindert, dass eine verbandsnahe oder staatlich abhängige Struktur das Entsendungsrecht ausübt.

Das Verfahren über Bekanntmachung, Interessenanzeige, Anhörung und Feststellung durch das Bundeskanzleramt sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit. Für den Fall, dass mehrere Organisationen die Voraussetzungen erfüllen, werden mit Mitgliederzahl, satzungsmäßigem Aufgabenbereich und bundesweiter Tätigkeit nachvollziehbare Auswahlkriterien vorgegeben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 4

Der Vorstand ist das operative Leitungsorgan der Spitzensport-Agentur. Er führt die laufenden Geschäfte, erarbeitet Förderkonzepte und Förderrichtlinien und trifft Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich. Für die Glaubwürdigkeit und fachliche Eigenständigkeit der Spitzensport-Agentur ist deshalb entscheidend, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht durch Sonderzustimmungsrechte einzelner Gruppen im Stiftungsrat geprägt wird.

Der Gesetzentwurf sieht bislang vor, dass der Vorstand nur gewählt ist, wenn er jedenfalls die Stimmen des den Vorsitz führenden, vom Bundeskanzleramt entsandten Mitglieds sowie der vom Deutschen Olympischen Sportbund entsandten Mitglieder erhält. Dadurch erhalten diese Mitglieder ein faktisches Vetorecht bei der Besetzung der Leitung der Spitzensport-Agentur.

Die Änderung streicht dieses Sonderzustimmungserfordernis. Die Vorstandsmitglieder werden künftig jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats gewählt. Damit bleibt die Entscheidung im Stiftungsrat verankert und bedarf weiterhin einer breiten Mehrheit. Zugleich wird verhindert, dass einzelne Gruppen die Besetzung des operativen Leitungsorgans blockieren können. Damit werden die Eigenständigkeit und fachliche Unabhängigkeit der Spitzensport-Agentur gestärkt.



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur

Bundesrats-Drucksache: 177/26
Bundestags-Drucksache: 21/5921

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 19. Sitzung am 10. Juni 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (BT- Drs. 21/5921) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Sportförderung des Bundes neu regelt und auf eine spezialgesetzliche Grundlage stellt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6 eine leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institution auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er eine neue Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts für die Förderung des Spitzensports in Deutschland einrichtet und das Bundesverwaltungsamt die administrative Zuwendungsabwicklung übernimmt.

Im Sinne des systematischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 3.4 bis 2030 die vorzeitige Sterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er Werte wie Toleranz, Fairness, Integration und Leistungsbereitschaft mit Sportgroßveranstaltungen transportiert und sie für die Zuschauerinnen und Zuschauer sichtbar und erfahrbar macht. Sportgroßveranstaltungen, die die Öffentlichkeit erreichen und sie einbinden, können weit über den Sport hinaus in die Gesellschaft hineinwirken, indem sie durch Leistungen von Athletinnen und Athleten bei



Sportgroßveranstaltungen Menschen dazu animieren, selbst regelmäßig Sport zu treiben und so ihre Gesundheit zu fördern und dies mit Angeboten rund um die Sportgroßveranstaltung zu verbinden.

Zudem leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5: „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.1 alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports von Frauen und Männern nach denselben Kriterien fördert, da bei nahezu allen Disziplinen Frauen- und Männerwettbewerbe durchgeführt werden sollen. Dieses Ziel findet sich in § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Entwurfs ausdrücklich wieder. Zur Verwirklichung dieses Ziels leistet das Gesetz in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag.

Auch bei den Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs) sollen Gleichstellungsaspekte maßgeblich berücksichtigt werden (zum Beispiel bei der Umsetzung eines besonderen Qualifizierungsprogramms für international engagierte Vertreterinnen und Vertreter aus Bundessportfachverbänden).

Die Gremien der Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts sollen im Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz geschlechterparitätisch besetzt werden. Langfristig sollen auch weitere Entwicklungen im Spitzensport gezielt gefördert werden, die auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken.

„Zudem leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 8.1. und 8.3 ein Pro-Kopf Wirtschaftswachstum sowie die Förderung von Unternehmertum. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er das Ziel der Bundesförderung von Sportgroßveranstaltungen ist, deren positive Wirkung auf Sport und Gesellschaft unter bestmöglichem Ressourceneinsatz nachhaltig zu stärken. Im Rahmen der Förderung von Sportgroßveranstaltungen ist es denkbar, insbesondere die Veranstalter gegebenenfalls auch verstärkt zu fördern, die ressourcenschonende Konzepte der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung vorlegen. Damit sind positive Auswirkungen auf die sparsame und effiziente Nutzung von Ressourcen möglich.

Die nachhaltige Ausrichtung soll insbesondere bei der Förderung von Sportgroßveranstaltungen als Zielvorgabe für die Sportförderung des Bundes dienen, hier kommt die gesamte Bandbreite der Nachhaltigkeitsziele in Betracht. So sollen die Veranstalter bevorzugt berücksichtigt werden, wenn für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei der Planung, Organisation und Durchführung von solchen Events eine besondere Verantwortung übernommen wird (siehe § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfs). So können beispielsweise diejenigen Veranstalter bevorzugt gefördert werden, die nachhaltige Lieferketten im Rahmen der Organisation ihrer Sportgroßveranstaltung vorweisen können. Mit diesem positiven Anreizsystem soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

Zuletzt leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10: „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.2 bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische



Inklusion fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem die Förderung des Behindertensports im Rahmen der Verbandsförderung als wesentlicher Bestandteil der Spitzensportförderung enthalten ist.

Ziel der dargestellten Regelungen soll es sein, auch langfristig nachhaltige Entwicklungen im Sport zu fördern und zu unterstützen (§ 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt worden sind, die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gefördert werden sollen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen einen positiven Beitrag auf die Zielerreichung folgender Nachhaltigkeitskriterien haben:

- Nachhaltigkeitsziel 3 (SDG 3) „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:
 - 3.4 „Sterblichkeit durch nichtübertragbare Krankheiten reduzieren und psychische Gesundheit fördern“,
- Nachhaltigkeitsziel 5 (SDG 5) „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:
 - 5.1 „Diskriminierung von Frauen und Mädchen beenden“,
- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit den Unterzielen der UN-Agenda 2030:
 - 8.1 „Nachhaltiges Wirtschaftswachstum“,
 - 8.3 „Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung von Unternehmen“,
- Nachhaltigkeitsziel 10 (SDG 10) „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:
 - 10.2 „Soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion“,
- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und



leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:

→ Effektive und transparente Institutionen“.

Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf den folgenden Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie folgen:

- a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- c) „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“,
- e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 10. Juni 2026

Dr. Mairia-Lena Weiss, MdB
Berichterstatteerin

Mayra Vriesema, MdB
Berichterstatteerin